

BB999 Kollektivunfallversicherung für Mitgliedsvereine der NÖ Kulturvernetzung

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, die den versicherten Personen bei der Teilnahme an den statutengemäßen Tätigkeiten des eigenen Vereines oder anderer gleichartiger Vereine zustoßen.
2. Unter die Versicherung fallen auch Unfälle der versicherten Mitglieder
 - 2.1. bei Vereinsversammlungen, Festlichkeiten und ähnlichen Veranstaltungen, an denen auf Veranlassung des Vereines teilgenommen wird.
 - 2.2. bei im Auftrage des Vereines verrichteten Besorgungen.
3. Unfälle auf dem direkten Weg zu und von der versicherten Betätigung im Sinne der Punkte 1 bis 2 sind eingeschlossen. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn dieser Weg ohne Zusammenhang mit der versicherten Betätigung unterbrochen oder verlängert wird, es sei denn, dass die Unterbrechung durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wurde.
4. Abweichend von Art. 6, Pkt. 5 AUVB bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Unfälle des Versicherten als Fluggast.
5. Die Bestimmungen des Art. 6, Pkt. 3 und des Art. 13 AUVB in Bezug auf Kinderlähmung, durch Zeckenbiss übertragene Frühsommer-Meningoencephalitis und durch Insektenbiss übertragene Lyme-Borreliose sind nicht anzuwenden.

BB999 Besondere Bedingung

Neben Vereinen können sich auch Einzelpersonen für Tätigkeiten im Rahmen der Kulturvernetzung NÖ versichern. In diesem Fall gelten die vereinbarten Klauseln sinngemäß auch für die jeweilige Einzelperson und ist das Wort "Verein" durch die jeweilige Einzelperson zu ersetzen.